

suchungen und Beschlagnahmen durchgeführt werden. Besteht der Verdacht, daß » sich Personen im Zusammenhang mit der Handlung des Kindes oder Geisteskranken strafbar gemacht haben, ist je nach Sachlage ein gegen Bekannt oder Unbekannt gerichtetes Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei der Aufklärung mit Strafe bedrohter Handlungen Strafunmündiger oder Zurechnungsunfähiger dürfen notwendige Sicherungsmaßnahmen in den seltenen Fällen, in denen sie wegen des besonders schwerwiegenden Charakters der Handlung akut werden, nur von den dafür zuständigen staatlichen Organen angeordnet werden. So kann z. B. die vorläufige Unterbringung eines Kindes nur durch die Organe der Jugendhilfe auf der Grundlage der JHVO veranlaßt werden.

Weiterhin haben die Organe der Deutschen Volkspolizei *Verfehlungen* zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt nach den Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen. Dabei sind nur die in § 100 Abs. 3 StPO genannten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen zulässig.

7.3.3. *Entscheidungen*

Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§ 96 Abs. 1 StPO). Diese Entscheidung fordert, vor allem wenn der Täter unbekannt ist, eine verantwortungsbewußte Würdigung aller während der Prüfungshandlungen festgestellten Tatsachen. Ein voreiliges Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter fälschlicher Berufung darauf, daß die Straftat von geringer gesellschaftlicher Bedeutung sei, kann zur Verschleierung von Kriminalität führen.

Wird von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Dem *Anzeigenden* und *Geschädigten* ist ein begründeter Bescheid zu erteilen, wobei die Mitteilung auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen kann. Der Anzeigende und der Geschädigte sind auf das Recht der Beschwerde hinzuweisen. Mündliche Mitteilungen sind aktenkundig zu machen (§ 96 Abs. 2 StPO).

In bestimmten Fällen kann die Notwendigkeit bestehen, auch den *Verdächtigen* vom Ergebnis der Anzeigenprüfung zu unterrichten. Das trifft zu, wenn der Verdächtige Kenntnis von der Anzeige und den veranlaßten Prüfungsmaßnahmen erlangt hat. Aus diesen Gründen hat der Generalstaatsanwalt der DDR in einer Anweisung festgelegt, daß der Verdächtige über das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens dann zu informieren ist, wenn

- er zu der vorliegenden Anzeige sachdienlich befragt oder zu diesem Zweck zugeführt wurde;
- bei ihm eine Blutalkoholbestimmung vorgenommen oder erkennungsdienstliche Maßnahmen veranlaßt wurden ;
- Zeugen zur Klärung des Sachverhalts vernommen oder gehört wurden.